

VERGÜTUNGSÄTZE

Kurzzeitpflege

Stand: 01.01.2022

<i>Anteil der Pflegekasse bei max. Tagen</i>		<i>Pflegebedingte Aufwendungen *</i>	<i>Eigenanteil</i>	<i>Tagessatz</i>
Pflegegrad 1	(Privat)	57,63 €	58,05 €	115,68 €
Pflegegrad 2	(27 / 52 Tage)	65,82 €	58,05 €	123,87 €
Pflegegrad 3	(22 / 42 Tage)	82,00 €	58,05 €	140,05 €
Pflegegrad 4	(18 / 35Tage)	98,86 €	58,05 €	156,91 €
Pflegegrad 5	(17 / 32 Tage)	106,42 €	58,05 €	164,47 €

* einschließlich der Ausbildungsumlage für das Jahr 2022 = 3,64 €

Zusammensetzung des Eigenanteils:

Unterkunft	15,68 €
Verpflegung	12,47 €
Investitionskosten	29,90 €
Einzelzimmerzuschlag	
Summe Eigenanteil	58,05 €

Der Kassenanteil für die Kurzzeitpflege beträgt 1.774,00 € für die pflegebedingten Aufwendungen. Wenn die Kurzzeitpflege mit der Verhinderungspflege kombiniert wird (insgesamt 8 Wochen), erhöht sich der Kassenanteil auf 3.386,00 €.

Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € pro Monat nützen. Monatlich nicht verbrauchte Beträge können innerhalb eines Kalenderjahres angespart und bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.

Bei Pflegegrad 1 rechnet das Heim die Gesamtkosten der Kurzzeitpflege privat ab. Diese Rechnung kann bei der Pflegekasse eingereicht werden, damit der Feriengast den Anteil der Pflegekasse ausbezahlt bekommt.